



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich

A. Problem

Die Wirtschaft in Schleswig-Holstein hat enorme Entwicklungschancen, welche nicht zuletzt in der Transformation hin zu einem wirtschaftlich starken und klimaneutralen Industrieland begründet werden. Die zügige Umsetzung notwendiger Infrastrukturprojekte wird jedoch häufig durch langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren erschwert. Dies hat zahlreiche Ursachen, insbesondere werden die materiellen Anforderungen im Umweltbereich immer komplexer und der Fachkräftemangel nimmt zu. Auch einige verfahrensrechtliche Anforderungen stehen einer schnellen Vorhabenumsetzung entgegen. Zwar wurden in den letzten Jahren u. a. im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) zahlreiche planungsbeschleunigende Elemente aufgenommen, es gibt aber weiteren Optimierungsbedarf.

B. Lösung

In einem umfassenden Normenscreening der Landesregierung wurden verschiedene Beschleunigungsansätze für Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Landesebene identifiziert. Ein erster Teil dieser Ansätze soll mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Konkret sollen Anpassungen erfolgen im StrWG im Bereich des Planfeststellungs- und Genehmigungsrechts, im Landesnaturschutzgesetz betreffend die Unbeachtlichkeit der Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln in der Abwägung, im Landes-UVP-Gesetz im Bereich der UVP-Vorprüfungspflicht für straßenbegleitende Radwege und im Landesverwaltungsgesetz im Bereich der Beteiligungspflichten bei Plangenehmigungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der mögliche Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben zugunsten der Möglichkeit der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens kann aufgrund des damit u. a. entfallenden Erörterungstermins zu einer Ersparnis von Mietkosten für bspw. Räume und Soundtechnik führen. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch bereits jetzt möglich, sodass voraussichtlich nur eine geringfügige zusätzliche Kostenersparnis zu erwarten ist.

2. Verwaltungsaufwand

Bei der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens entfällt mit der Notwendigkeit eines Erörterungstermins der dazugehörige Verwaltungsaufwand, der durch Vor- und Nachbereitung des Termins anfallen würde. Hierzu gehören u. a. der Organisationsaufwand für die Bekanntmachung und Buchung der Örtlichkeit und die anschließende Protokollierung der Ergebnisse. Der konkrete Verfahrensaufwand ist jeweils von den Besonderheiten der einzelnen Vorhaben abhängig und lässt sich daher nicht in einer konkreten monetären Größe darstellen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Nichtdurchführung von Erörterungsterminen bei Plangenehmigungsverfahren kann bei UVP-pflichtigen Vorhaben zum Entfallen von Reisekosten von Betroffenen führen. Auch hier sind die Kosten sehr individuell und lassen sich daher nicht konkret darstellen.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nein.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in
Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages ist am 27. März 2024 erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus.

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 40f wird folgende Angabe zu § 40g eingefügt:

„§ 40g Rechtsbehelfe“

2. § 39a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Planung“ werden die Wörter „und Baudurchführung“ eingefügt.

- b) Nach dem Wort „notwendige“ werden die Wörter „Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen ebenso wie“ eingefügt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Änderung der Straße im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

4. § 40a Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1

Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

5. § 40b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gelten § 141 des Landesverwaltungsgesetzes und § 4 Absatz 1 des Landes-UVP-Gesetzes mit den Maßgaben,

1. dass dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung stets eine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes beizufügen ist und
2. dass abweichend von § 141 Absatz 6 Nummer 4 des Landesverwaltungsgesetzes für ein Vorhaben, für das nach dem Landes-UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. § 40a gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Landes-UVP-Gesetz mit Ausnahme der dort in § 4 Absatz 1 geregelten entsprechenden Anwendbarkeit des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.“

6. Nach § 40f wird folgender neuer § 40g eingefügt:

„§ 40g Rechtsbehelfe

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Landesstraßen hat keine aufschiebende Wirkung.“

7. Nach § 43 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 140 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes eine vorzeitige Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die

Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.“

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch [*bitte einfügen*], wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

In Absatz 10 wird die Angabe „nach Absatz 6“ durch die Angabe „nach Absatz 9“ ersetzt.

2. § 141 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Benehmen hergestellt worden ist

a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,

b) mit vom Land Schleswig-Holstein gemäß § 3 Absatz 1 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405), anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf Grund der Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen,“

Artikel 3

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 1002,1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel 4

Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Das Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 468), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
„2. 4	Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen, wenn diese Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist. Dies gilt nicht für den Bau oder Ausbau von unselbständigen Rad- und Gehwegen mit einer durchgehenden Länge bis einschließlich 5 Kilometern, es sei denn die Maßnahme unterliegt einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 25 des		A“

	Landesnaturerschutzgesetzes, führt durch ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark oder liegt in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzzgebietes.		
--	--	--	--

2. Nummer 2.5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	„b) in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Knickdurchbrüche, oder in geschützten Landschaftsbestandteilen oder auf einer Länge von 500 Metern oder mehr in Wäldern nach § 2 Absatz 1 Landeswaldgesetz liegt. Dies gilt nicht für den Bau oder Ausbau von unselbständigen Rad- und Gehwegen mit einer durchgehenden Länge bis einschließlich 5 Kilometern in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Landesnaturschutzgesetzes oder in geschützten Landschaftsbestandteilen.		S“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Dieser Gesetzentwurf soll im Wesentlichen dazu dienen, die Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Straßenbereich effizienter zu gestalten. Hierzu sollen zum einen die mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeführten Beschleunigungsmöglichkeiten in großen Teilen in das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) übernommen werden (z. B. die sog. vor-vorzeitige Besitzeinweisung, d.h. eine noch frühzeitigere vorzeitige Besitzeinweisung bereits vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung). Auch andere bereits vorhandene Verfahrenserleichterungen, wie z. B. die Möglichkeit von Plangenehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben, sollen auf Landesebene eingeführt werden.

Darüber hinaus soll eine Beschleunigung des Radwegebbaus bewirkt werden, indem eine maßvolle Begrenzung der UVP-Vorprüfungspflichten für straßenbegleitende Radwege vorgenommen wird.

Zudem sollen künftig im Falle von Plangenehmigungen nur noch die Herstellung des Benehmens mit vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen erforderlich sein und § 19 Absatz 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in seiner alten Fassung wiedereingeführt werden, sodass die Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, die nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, unbeachtlich sind.

B. Zu den einzelnen Änderungen**Zu Artikel 1 (Änderung des Straßen-und Wegegesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Der neue § 40g macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 39a)Buchstabe a

In Harmonisierung mit der überwiegend gleichlautenden bundesrechtlichen Vorschrift des § 16a Absatz 1 Satz 1 FStrG wird klargestellt, dass die aus dieser Norm resultierenden Duldungspflichten nicht nur im Rahmen der Planung, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung ist, gelten, sondern auch für die nachgelagerte Ausführungsplanung zwecks Baudurchführung.

Buchstabe b

Die Ergänzung des Katalogs des § 39a Absatz 1 StrWG analog zur jüngsten Anpassung des § 16 a Absatz 1 Satz 1 FStrG dient der beschleunigten Umsetzung von Vorhaben. Durch die Änderung werden Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen den übrigen in § 39a Absatz 1 StrWG genannten Vorarbeiten gleichgestellt. Auch diese sollen künftig ohne vorläufige Anordnung der Planfeststellungsbehörde durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer und/oder die sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sein. Erforderlich ist jedoch eine entsprechende Duldungsverfügung durch den Vorhabenträger bzw. die Vorhabenträgerin gegenüber der jeweils betroffenen Person. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen ist seitens des Vorhabenträgers der im Rahmen von gesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass die nach § 39a Absatz 1 StrWG zulässigen Vorarbeiten nicht dauerhaft auf das Grundstück einwirken dürfen.

Zu Nummer 3 (§ 40 Absatz 4)

Der neue Satz 2 der landesrechtlichen Vorschrift des § 40 Absatz 4 StrWG ähnelt dem Satz 3 der bundesrechtlichen Vorschrift des § 17 Absatz 1 FStrG. Die bundesrechtlich bereits eingeführte Klarstellung, wonach keine Änderung an einer Straße vorliegt, wenn die baulichen Maßnahmen im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich sind, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt, wird nun auch in Landesrecht übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 40a)

Zwecks Harmonisierung mit der bundesrechtlichen Regelung des § 17a Absatz 5 Satz 2 FStrG soll künftig in der Regel im Falle der Änderung eines bereits

ausgelegten, aber noch nicht festgestellten Plans von einer Erörterung abgesehen werden.

Zu Nummer 5 (§ 40b)

Durch die Ergänzung des § 40b Absatz 1 StrWG wird es ermöglicht, auch für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Möglichkeit, auch im Falle einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wurde u. a. im FStrG bereits im Jahr 2018 eingeführt (Änderung des § 17b Absatz 1 Nummer 1 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018, BGBl. I S. 2237). Durch den Verzicht auf das Planfeststellungsverfahren können Vorhaben, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist, im weniger zeitaufwendigen Plangenehmigungsverfahren behandelt werden.

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des Landes-UVP-Gesetz bewirkt, dass – bis auf den dort vorhandenen Verweis auf § 21 Absatz 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung – im Übrigen das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt. Hiermit wird sichergestellt, dass über den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Landes-UVP-Gesetz geregelten Verweis in das (Bundes-)Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung diejenigen bundesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, die europarechtliche Vorgaben umsetzen.

Zu Nummer 6 (§ 40g)

In Ausübung der Ermächtigungsgrundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) soll für Landesstraßenprojekte die Anfechtungsklage künftig keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 StrWG sind Landesstraßen als Straßen definiert, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen bestimmt sind. Die zentrale Verkehrsfunktion dieser Straßen gebietet es, das öffentliche Sofortvollzugsinteresse grundsätzlich höher zu gewichten als das Aussetzungsinteresse einzelner

betroffener Personen. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage kann aber nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Antrag angeordnet werden.

Zu Nummer 7 (§ 43)

Die neue landesrechtliche Vorschrift des § 43 Absatz 1a StrWG entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des § 18f Absatz FStrG.

Das mit dem neuen Absatz 1a eingeführte Instrument der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung (bereits jetzt möglich ist die vorzeitige Besitzeinweisung bei vorhandenem, jedoch ggf. noch nicht bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss bzw. vorhandener, aber noch nicht bestandskräftiger Plangenehmigung) soll eine noch zügigere Realisierung von Vorhaben ermöglichen. Künftig soll schon vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses eine Besitzeinweisung erlassen werden können. Frühester maßgeblicher Zeitpunkt für die Antragstellung und damit Einleitung des Verfahrens ist der Ablauf der Einwendungsfrist nach § 140 Absatz 4 Satz 1 LVwG. Zu diesem Zeitpunkt kann bereits davon ausgegangen werden, dass die Planfeststellungsbehörde über ausreichende Kenntnisse über das Vorhaben verfügt, um den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung anhand des derzeitigen Verfahrensstandes im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu antizipieren. Die für die Besitzeinweisung zuständige Enteignungsbehörde des Landes kann diese ihrer Entscheidung zugrunde legen. Der Beschluss über die vor-vorzeitige Besitzeinweisung ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird der Besitzeinweisungsbeschluss durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht (in Gänze) bestätigt, ist das bestehende Besitzeinweisungsverfahren wiederaufzugreifen und der Besitzeinweisungsbeschluss auf Grundlage der neuen Sachlage zu ändern bzw. ergänzen (vgl. Satz 4). Im Übrigen wird auf die amtliche Begründung des Entwurfes des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 17. Mai 2023 hinsichtlich der Änderung des § 18f Absatz 1a FStrG (BT-Drs. 20/6879, S. 62) verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 52a):

Redaktionelle Folgeberichtigung aufgrund der geänderten Absatzreihenfolge innerhalb der Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638).

Zu Nummer 2 (§ 141):

Nach der bisherigen Regelung des § 141 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) kann eine Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn mit allen Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen, das Benehmen hergestellt worden ist. Diese überaus weitgehende Beteiligungsregelung gibt es bundesweit nur in Schleswig-Holstein. Danach sind bisher nicht nur vom Land Schleswig-Holstein nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Umweltvereinigungen, sondern auch Umweltvereinigungen, deren Tätigkeitsbereich über das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hinausgeht und die damit vom Umweltbundesamt anerkannt werden, sowie bei landesübergreifenden Vorhaben zusätzlich die vom Nachbarland anerkannten Umweltvereinigungen von der Behörde anzuhören. Im Sinne einer Planungs- und Verfahrensbeschleunigung ist es geboten und in der Sache angemessen, diese sehr weitgehende Regelung zur Herstellung des Benehmens auf die vom Land Schleswig-Holstein nach UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen zu begrenzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes)

Die gleichlautende Vorschrift wurde im Zuge der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes 2016 mit der Begründung gestrichen, dass eine eigene Präklusionsregelung in § 19 Absatz 9 LNatSchG nicht mehr erforderlich sei, da seit dem 1.1.2007 für Normenkontrollanträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohnehin auch die Jahresfrist und keine abweichende längere Frist mehr gilt. Bei der Streichung des § 19 Absatz 9 LNatSchG wurde seinerzeit allerdings nicht bedacht, dass die Rechtmäßigkeit einer Schutzgebietsverordnung auch nach Ablauf der formell wirkenden Präklusionsfrist des § 47 VwGO jederzeit inzident in anderen Streitverfahren geprüft werden kann. Die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit einer unbefristeten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verordnung wird durch die Wiedereinführung der materiellen Präklusionsvorschrift in

§ 19 Absatz 9 LNatschG beseitigt. Hierdurch wird die Planungssicherheit für Vorhabenträger gestärkt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landes-UVP-Gesetzes)

Nach der bisherigen Regelung der Nummer 2.4 der Anlage 1 zum LUVPG ist für den Bau von unselbständigen Radwegen eine allgemeine UVP-Vorprüfung für die Fälle angeordnet, in denen der Bau des unselbständigen Radweges an einer sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straße erfolgen soll, wenn diese Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist. Unterhalb dieser Schwelle des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich (s. Nummer 2.5 der Anlage 1 zum LUVPG).

Im Sinne einer Planungs- und Verfahrensbeschleunigung sollen insbesondere mit Blick auf die anstehende Mobilitätswende bei dem Bau eines Radweges an bestehenden Straßen das Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung durch Festlegung angemessener Bagatellschwellen maßvoll reduziert werden soll. Hierzu werden die Nummern 2.4 und 2.5 der Anlage 1 zum LUVPG entsprechend geändert.

Die Änderungen sehen in Nummer 2.4 der Anlage 1 zum LUVPG vor, dass für den Bau oder Ausbau von unselbständigen Rad- und Gehwegen mit einer durchgehenden Länge bis einschließlich 5 Kilometern an Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden keine allgemeine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, es sei denn die Maßnahme unterliegt einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 25 des Landesnaturschutzgesetzes, führt durch ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark oder liegt in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes.

In Nummer 2.5 der Anlage 1 zum LUVPG wird zudem bestimmt, dass an sonstigen Straßen, die täglich weniger Verkehr aufnehmen, für den Bau oder Ausbau von unselbständigen Rad- und Gehwegen mit einer durchgehenden Länge bis einschließlich 5 Kilometern in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des LNatschG oder in geschützten

Landschaftsbestandteilen künftig keine standortbezogene UVP-Vorprüfung mehr erforderlich ist.

In Schleswig-Holstein sind durchschnittlich geringe Entfernungen zwischen Siedlungen und Dörfern gegeben. Im Hinblick auf Verbindungen von Rad- und Gehwegen zwischen den Kommunen wird eine Entfernung von durchschnittlich 5 km zugrunde gelegt. Dem tragen die vorgeschlagenen Änderungen Rechnung. Sie sind auch aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht vertretbar, da die materiellen Standards nicht berührt werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.